

## **Beschreibung der Wahlausschreibung in vereinfachter Sprache**

Bis zum 01.08.2026 ist eine Vertrauensperson des Schwerbehindertenkonvents zu wählen.

Ein Konvent ist eine Versammlung von Menschen.

Der Schwerbehindertenkonvent nimmt die Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer der Badischen Landeskirche wahr.

Die Vertrauensperson leitet den Konvent.

Die Wahl wird von drei Personen vorbereitet: Janina Schilling, Susann Appel und Silke Urschel.

Die Wahl wird nach rechtlichen Vorgaben vorbereitet und durchgeführt.

### 1. Wahlberechtigung

Es folgt eine Auflistung der Personen, die wählen dürfen.

Nur schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen wählen. Sie müssen am 1. Mai 2026 im Dienst der Landeskirche stehen. Schwerbehindert ist, wer den Grad einer Behinderung von wenigstens 50% aufweist.

Aus kirchlichem Interesse beurlaubte Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen nur wählen, wenn sie ihren Dienst im räumlichen Gebiet der Landeskirche leisten.

Personen im Wartestand dürfen wählen.

Um wählen zu dürfen, ist die Eintragung in eine Liste notwendig. Dazu gibt es Informationen weiter unten.

Nicht wählen dürfen Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. Lehrvikarinnen und Lehrvikare dürfen auch nicht wählen.

### 2. Wählbarkeit

Es folgt eine Auflistung der Personen, die sich wählen lassen können.

Nur Pfarrerinnen und Pfarrer sind wählbar. Sie müssen am 1. Mai 2026 seit mindestens 6 Monaten in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen.

Aus kirchlichem Interesse beurlaubte Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch wählbar.

Aber nur, wenn sie ihren Dienst im Gebiet der Landeskirche leisten.

Personen ohne Schwerbehinderung können gewählt werden.

Nicht gewählt werden können Personen ohne Wahlberechtigung außer, sie sind oben genannt.

Personen im Wartestand ohne Dienstauftrag können nicht gewählt werden.

Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats und ihre Stellvertretungen können nicht gewählt werden.

Abteilungsleitungen im Evangelischen Oberkirchenrat können nicht gewählt werden.

Mitglieder des Landeskirchenrates können nicht gewählt werden.

Dekaninnen und Dekane und Schuldekaninnen und Schuldekane und ihre Stellvertretungen können nicht gewählt werden.

### 3. Aufnahme in die Wählerliste

Wenn Sie Mitglied des Schwerbehindertenkonvents sind, brauchen Sie keinen Antrag stellen.

Wenn Sie noch kein Mitglied sind, müssen Sie einen Antrag bis zum 4. Mai 2026 stellen. Das kann ein Antrag zur Aufnahme in den Konvent sein oder ein Antrag zur Aufnahme in die Wählerliste.

Einen Vordruck zur Aufnahme in die Wählerliste finden Sie unter diesem [Link](#). Der Nachweis über Schwerbehinderung ist beizufügen.

Wenn Sie Hilfe beim Ausfüllen brauchen, melden Sie sich bei Frau Schilling ([janina.schilling@ekiba.de](mailto:janina.schilling@ekiba.de) oder 0721/9175-607).

#### 4. Wahlvorschläge

Zu wählen ist eine Vertrauensperson und zwei Stellvertretungen. Wahlvorschläge können bis zum 8. Juni 2026 beim Wahlvorstand eingereicht werden. Dafür verwenden Sie das Formular unter diesem [Link](#).

Wenn Sie Hilfe beim Ausfüllen brauchen, melden Sie sich bei Frau Schilling ([janina.schilling@ekiba.de](mailto:janina.schilling@ekiba.de) oder 0721/9175-607).

#### 5. Wahltermin und Wahlausschreiben

Die Wahl findet als Briefwahl statt. Die Unterlagen werden ab dem 23. Juni 2026 zugesendet. Die Wahlunterlagen sind **bis zum 21. Juli 2026** an den Wahlvorstand zurückzusenden. Am 22.07.2026 werden die Stimmen ausgezählt.

#### 6. Vorstellung der Kandidierenden

Mit den Wahlunterlagen werden Ihnen die Vorstellungen der zur Wahl stehenden Personen zugesendet. Nähere Informationen werden Sie zu gegebener Zeit rechtzeitig erhalten.

#### 7. Termine

Den Terminplan zur Wahl finden Sie unter <https://www.ekiba.de/infothek/arbeitsfelder-von-a-z/recht/wahl-vertrauensperson-schwerbehindertenkonvent/>.